

durch einem Kind seine natürliche Erb-Gebühr entzogen / oder geschwächet / alsdann seynd die anderen mit-Erben hierumen zu schermen schuldig.

§. XVI.

Da nach beschehener Abtheilung durch einen / oder anderen mit-Erben könnte bengebracht werden / daß in derselben ichtes gefährlicher Weis verschwiegen / oder sonsten dabey bevortheitet worden / so solle der beschwerte Theil allweg darüber gehört / und demselben die Billigkeit ertheilet ; wie auch der Ubertreter nach Beschaffenheit der Sachen von der Obrigkeit abgestraft werden.

§. XVII.

Obwolen zu künftiger besserer Nachricht über die beschehene Theilung gemeiniglich ordentliche Theil-Brief / oder schriftliche Urkunden aufgerichtet / so mögen doch dieselbe durch Zeugen / oder andere in Rechten zulässige Wege ebenfalls bewiesen werden : dabey auch dem jenigen / welcher sich wider die fürgegangene Abtheilung einer Ungleichheit halber beschwert zu seyn vermeinete / eine andere Abtheilung in denen beweglichen inner sechs Wochen / und drey Tagen / in denen unbeweglichen aber inner vier Monat hernach / und länger nicht / zu begehren unbenahmen seyn solle.

Der Achtzehende Titul.

Von Zutragung der Güter / zu Latein Collatio bonorum genannt.

§. I.

WAnn es zwischen denen Erben ab-steigender Lini zur Theilung kommet / wie auch absonderlich im Fall / da dem verziehenen Weibs-Stammen nach Abgang des Manns-Stammens / gegen deme die Verzicht beschehen / der erbliche Zutritt wiederum eröfnet wird / so ist in Acht zu nehmen / ob und was ein mit-Erb / oder auch dessen Eltern / an deren statt er eintritt / vor dem anderen mit-Erben

ben vorhero bey Leb-Zeiten des Abgestorbenen / und die Verziehenen zu ihrer Abfertigung oder sonsten empfangen haben / alsdann zu Erhaltung Gleichheit zwischen denen Erben nach Beschaffenheit die Theilung zu machen / und dieselbe dahin zu richten / damit / was ein Theil etwa hievor / sonderbar in Abschlag seines Erb-Theils empfangen / wieder zu gemeiner Erbschaft zutrage / und entweder seinem mit-Erben auch so viel bevor lasse / oder aber selbst um so viel weniger empfangen.

§. II.

Wann die Eltern ihre Kinder / Enckel / oder Ur-Enckel im Testament / oder andern letzten Willen auf gleiche oder ungleiche Theil zu Erben einsetzen / und darbey nicht austrücklich vermelden / daß dasjenige / so ein- oder anderes Kind von ihnen in Leb-Zeiten empfangen / an dessen Erb-Theil abgezogen werden solle / so kan von denen mit-Erben die Zutragung des vorigen Empfangs nicht begehrt werden / jedoch ausgenommen das Heyrat-Gut / und Wiederlag / deren Zutragung / obwolen in der Eltern letzten Willen hievon keine Meldung beschehen / dan noch die mit-Erben zu begehren / und demjenigen / der es empfangen / an seinem Erb-Theil abzuziehen befugt seyn sollen / welches dann in denen Erb-Fällen ausser letzten Willens ebenmäßig und viel mehrers statt hat ; so aber die Eltern in ihren letzten Willen austrückliche Verordnung thun / daß nach ihrem Tod derley heyratliche Gaben ihren Kindern an dem Erb-Theil nicht abgezogen werden sollen / so hat es dabey billich sein Verbleiben.

§. III.

Was die Eltern im Leben auf ihre Kinder zu deren gebührenden / nicht aber gar übermäßigen Unterhaltung an Unserm / oder anderen Fürstlichen Höfen / hohen Schulen / Reisen / im Kriegs-Wesen / Ranzionirungen / Erlehnungen guter Künsten / Handtierungen / und dergleichen / aus freyem Willen anwenden / solches / wie auch geringe oder solche Gaben / so die Eltern ihren Kindern aus sonderer zu-Neigung thun (zu Latein simplices donationes genannt) wo keine andere Erklärung von ihnen vorhanden / solle für eine freye Gab und Schanckung gehalten / und wann es zur Theilung komt / der Begabte dasselbe der Erbschaft zuzutragen / oder ihme abzuziehen zu lassen nicht.

nicht schuldig seyn ; jedoch ist dieses von denen ungeratenen Kindern / welche dasjenige / was ihnen ihre Eltern zu mehrerm Aufnehmen also treuherzig hergeben / übel anlegen / verbanquetiren / verspielen / oder sonstien liederlich : un : nützlicher Weis verthan / wie auch von dem jenigen / was die Eltern um eines Kinds Missethat willen zur Straf hergeben / oder sie derentwegen aus der Gefangenschaft ausgelöst / nicht zu verstehen ; sondern es sollen von denenselben dergleichen Vorlagen an ihrer Erb : Gebührnuß in allweg abgezogen werden ; es wäre dann von ihren Eltern ein anderes austrücklich vermeldet / und bezeuget worden.

§. IV.

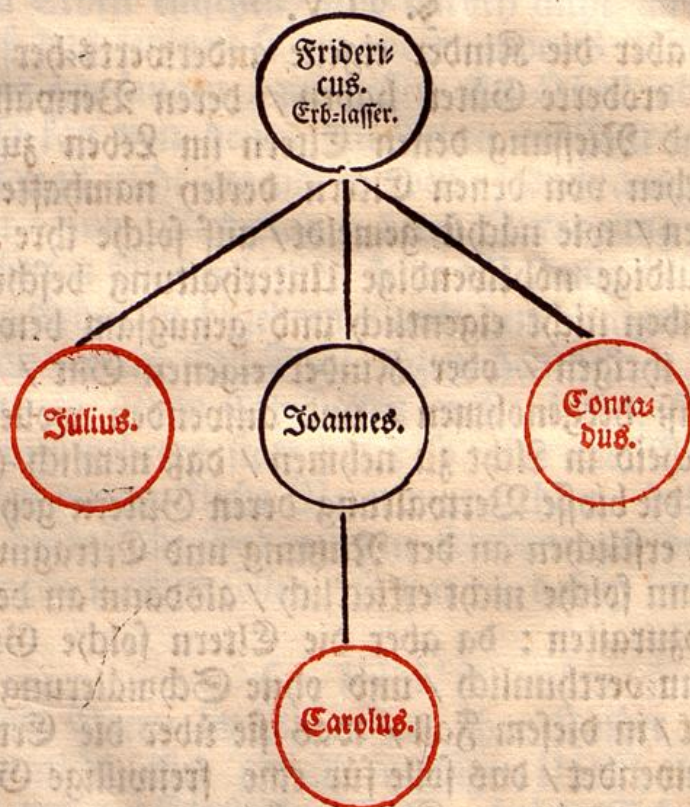
Wann aber die Kinder eigene anderwärts : her ererbte oder sonstien selbst eroberte Güter haben / deren Verwaltung / oder auch Nutz : und Niessung denen Eltern im Leben zustehet / und nun entzwischen von denen Eltern derley namhafte Ausgaben und Vorlagen / wie nächst gemeldt / auf solche ihre Kinder über die selbst schuldige nohtwendige Unterhaltung beschehen / und zu dero Ableiben nicht eigentlich und genugsam bewusst / ob sie es aus dem ihrigen / oder Kinder eigenen Gut / und derselben Ertragnuß hergenohmen / und anwenden wollen ; so ist dieser Unterscheid in Acht zu nehmen / daß nemlich (im Fall die Eltern allein die blossie Verwaltung deren Gütern gehabt) besagte Ausgaben erslichen an der Nutzung und Ertragnuß der Güter / und wann solche nicht erklecklich / alsdann an deren Haupt : Gut selbst abzuraiten : da aber die Eltern solche Güter im Leben / jedoch un : verthunlich / und ohne Schmälerung auch zu geniessen gehabt / in diesem Fall / was sie über die Ertragnuß ein mehrers angewendet / das solle für eine freiwillige Gab der Eltern gehalten / und denen Kindern keineswegs abgezogen werden ; es wäre dann von denen Eltern in deren letzten Willen ein anders austrücklich verordnet.

§. V.

Begebe es sich / daß ein Vatter mehrere Kinder hätte / und eines derselben in Leb : Zeiten vom Vattern ichtwas / so denen gemeinen Rechten nach zu conferiren wäre / empfienge / selbes Kind aber darauf noch vor dem Vattern / oder nach des Vatters Tod / jedoch noch un : vergriffen der Vatterlichen Erbschaft /

mit Tod abgienge / hinterlassend einen Enckel / so kommet dieser Enckel zu der Erbschaft seines An:Herms mit Repräsentirung der Person seines Vatters / und muß selber / wann er mit anderen seines Vatters Geschwistern mit:erben will / jenes / was sein Vatter empfangen / wann es auch der ganze Theil wäre / sich abraiten lassen / und kan von Rechts:wegen nichts mehr präteridiren ; oder aber den wenigeren von seinem Vatter empfangenen Theil zu der Verlassenschaft wegen machender gleichen Theilung conferiren.

Exempel.



Hier ist der Joannes vor seinem Vatter Friderico / nachdeme er seine Erbs:Portion völlig / oder zum Theil gegen Quitzung / oder durch andere Beweis empfangen / verstorben / da dessen Sohn Carolus mit dem Julio / und Conrado gleichwolten mit:erben wolte / hätte der Carolus das von seinem Vatern Empfangene sich abraiten zu lassen / oder zu conferiren.

§. VI.

So ein verziehen:oder un:verzienes Kind / Enckel / oder Ur:

Ur-Enckel mit deme / was es von seinen Eltern in Leben / oder sonst empfangen / vergnügt seyn / und sich der übrigen Erbschaft begeben wolte / das solle auch dabey gelassen / und das Empfangene denen anderen Erben zuzutragen nicht getrungen werden ; denen jenigen aber / so mit-erben wollen / und doch der schuldigen Zutragung aus erheblichen Ursachen sich verweigern / solle an ihrem Erb-Theil so viel / als die schuldige Zutragungs-Gebühr sich belauft / nach Willkur der Obrigkeit entweder in der mit-Erben Händen / oder sonst bis zu Rechtlich- oder gütlichen Austrag der Sachen aufbehalten / im übrigen aber die Abtheilung gleichwoln fürgenohmen werden.

§. VII.

Da aber einem Kind / Enckel / oder Ur-Enckel solche übermäßige Schenkungen / so zu Latein Donationes inofficiose genennet werden / zu Präjudiz deren übrigen Kindern gebührenden rechtmässigen Erb-Antheil gemacht wurden / müsten gemeldte Donationes in so weit / als diese der übrigen Kinder Erb-Gebührnuß / id est legitimæ, benachtheilen / rescindirt / und denen übrigen Kindern zu Erfüllung der Erb-Gebühr zugegetheilet werden.

Der Neunzehende Titul.

Von denen Erb-Einigungen.

§. I.

Nachdeme in diesem Unseren Erb-Hertzogtum Oesterreich unter der Enns nicht weniger / als in anderen Landen unter einem Adelichen Geschlecht / jedoch unter mehrern Linien / wie auch unter etlichen verschiedenen Adelichen Geschlechtern gewisse Erb-Einigungen dem Mann-Stammen zu gutem aufgericht / und Wir befinden / daß solche zu Erhaltung des Adels nützlich / und ersprieslich seynd ; als wollen Wir auch ins künfftig allen Adelichen Geschlechtern des Herren-und Ritter-Stands zugelassen haben / daß sie unter ihnen dergleichen Erb-Einigung (jedoch ohne Schmälerung Unserer Rechten / und deren Gesäßen) aufrichten mögen.

§. II.